

# Haushaltssatzung der Stadt Aurich für die Haushaltsjahre 2026/2027

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 und 2027 wird

### 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2026	2027
1.1 der ordentlichen Erträge auf	125.086.600 Euro	127.687.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	134.639.500 Euro	137.517.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro	0 Euro

### 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2026	2027
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	120.388.800 Euro	122.890.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	120.130.200 Euro	122.908.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.963.900 Euro	15.401.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.468.300 Euro	37.436.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.504.400 Euro	22.034.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.903.800 Euro	6.381.600 Euro

festgesetzt.

### **Nachrichtlich:** Gesamtbetrag

	2026	2027
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	150.857.100 Euro	160.326.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	155.502.300 Euro	166.726.500 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für 2026 auf **20.504.400,- Euro** und für 2027 auf **22.034.800,- Euro** festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2026 auf **39.725.000,- Euro** und für 2027 auf **24.740.000,- Euro** festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für 2026 auf **40.000.000,- Euro** und für 2027 auf **50.000.000,- Euro** festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- |                                                                               |          |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                                |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br><b>(Grundsteuer A)</b> | 420 v.H. |
| b) für die Grundstücke <b>(Grundsteuer B)</b>                                 | 368 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                              | 400 v.H. |

## § 6

### Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet in Fällen von unerheblicher Bedeutung der Bürgermeister (§ 117 Abs. 1 NKomVG).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen.

### Wertgrenzen

In den Teilhaushalten sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn sie eine Wertgrenze von 100.000 Euro übersteigen.

### Wertgrenzen für Wirtschaftlichkeitsvergleiche

Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfordern, liegen vor, wenn einzelne Investitionsmaßnahmen einen Gesamtinvestitionsbedarf aufweisen, der folgende Wertgrenzen übersteigt:

- |                      |              |
|----------------------|--------------|
| - Baumaßnahmen       | 200.000 Euro |
| - Sonstiges Vermögen | 50.000 Euro  |

### Berichtspflicht

Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr.2 KomHKVO liegt vor, wenn für eine Maßnahme im Finanzhaushalt der Betrag von 100.000 Euro überschritten wird.

### Unerhebliche Auszahlungen für Investitionen

Unerhebliche Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO die innerhalb der Budgets durch Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen gedeckt werden können, liegen vor, wenn sie einen Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen.

Aurich, den 15.12.2025

Stadt Aurich  
Der Bürgermeister

